



FÖRDERRICHTLINIE

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Stiftung Lebensraum Elbe gewährt auf der Grundlage von § 2 Satz 6 Nr. 3 des Gesetzes über die „Stiftung Lebensraum Elbe“, der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und der Stiftungssatzung in den jeweils gültigen Fassungen sowie dieser Richtlinie Zuwendungen.
- 1.2. Zuwendungszweck ist die nachhaltige Verbesserung des ökologischen Zustandes im Gebiet der Tideelbe.
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Nach dieser Richtlinie fördert die Stiftung Lebensraum Elbe gemäß den gesetzlichen Vorgaben inhaltlich, zeitlich und in ihrer Kostenhöhe abgegrenzte Projekte, die besonders geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Zum Stiftungszweck gehören:

- insbesondere die Schaffung von Flachwasserbereichen
- Nebenelben und Nebengewässer wieder tideoffen an die Elbe anbinden oder in ihrer ökologischen Struktur aufwerten
- die Vorlandflächen und Ufer naturnäher gestalten
- den ökologischen Wert von Wattflächen erhalten und entwickeln
- die Entwicklung einer natürlichen Tidedynamik fördern
- mittels Extensivierung oder Nutzungsaufgabe von Flächen und sonstigen Maßnahmen sollen Lebensräume an der Tideelbe für eine vielfältige und Ästuar typische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben und verbessert werden
- Bildungsarbeit zu diesen Zwecken

2.2. Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. Pflichtaufgaben, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
- die institutionelle Förderung von Einrichtungen,
- laufende Kosten nach Projektabschluss,
- überwiegend der Selbstdarstellung des Antragstellers dienende Projekte,
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich jedenfalls begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind,

- Kapitalbeschaffungskosten, aus dem Grundbesitz resultierende Kosten und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich sind.

3. Antragsberechtigte, Zuwendungsempfangende und -voraussetzungen

3.1. Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Stiftungen, sofern der Umweltschutz zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
- anerkannte Naturschutzvereine und -verbände, Umweltverbände sowie Genossenschaften und Gesellschaften, soweit der Umweltschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
- in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen durchzuführen und deren dauerhaften Erhalt zu gewährleisten.

3.2. Zuwendungen können nur solchen Antragstellerinnen und Antragstellern gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

3.3. Die oder der Zuwendungsempfangende muss über die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen. Sie oder er haftet uneingeschränkt für die Einhaltung der Förderrichtlinie.

3.4. Zuwendungen werden nur solchen Empfangenden bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – mit der Weitergabe von personen- und sachbezogenen Daten und der Freigabe der Daten zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit einverstanden sind.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1. Die Zuwendung wird als zweckgebundener nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung gewährt.

4.2. Die Zuwendung erfolgt als Festbetrags-, Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung. Ausnahmsweise kann sie zur Vollfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stiftung Lebensraum Elbe möglich ist.

4.3. Die Bemessung der Zuwendung erfolgt nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Planung der Gesamtausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen oder notwendigerweise bei der Durchführung der Maßnahme entstehen (zuwendungsfähige Ausgaben).

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1. Die Stiftung Lebensraum Elbe kann von der oder dem Zuwendungsempfangenden jederzeit Auskunft über den Stand der Maßnahme verlangen und sich entsprechend Unterlagen zur Überprüfung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckes oder des Zuwendungsbetrags vorlegen lassen.
- 5.2. Nachträgliche wesentliche Änderungen des Projekts oder seiner Finanzierung sind der Stiftung Lebensraum Elbe in schriftlicher Form mit Begründung unverzüglich vorzulegen. Auf eine über die ursprüngliche Zusage hinausgehende Förderung besteht kein Anspruch.
- 5.3. Wird ein Projekt nicht oder nur teilweise ausgeführt, besteht ein Rückzahlungsanspruch der Stiftung Lebensraum Elbe auf die nicht verwendeten Zuwendungsmittel. Die oder der Zuwendungsempfangende hat in diesen Fällen unverzüglich der Stiftung eine Abrechnung über die erfolgten Ausgaben vorzulegen.
- 5.4. Bei laufenden und abgeschlossenen Maßnahmen, Publikationen im Rahmen des geförderten Projekts und bei entsprechenden Veranstaltungen ist ein in Form und Gestaltung mit der Stiftung abzustimmender Hinweis „gefördert durch die Stiftung Lebensraum Elbe“ anzubringen. Bei Publikationen ist der Stiftung Lebensraum Elbe ferner ein Belegexemplar zu übergeben.
- 5.5. Die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts sind bei einer Vergabe von Leistungen an Dritte gegebenenfalls auch von der oder dem Zuwendungsempfangenden zu beachten.

6. Antragstellung

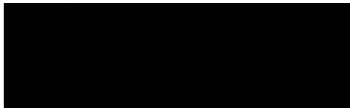
- 6.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformular und den dort genannten weiteren Unterlagen formlos unter Angabe einer detaillierten Projektbeschreibung, seiner Zielsetzung, der Gründe für die Notwendigkeit der Zuwendung sowie unter Angabe eines Kosten- und Finanzierungsplans über die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts bei der Stiftung Lebensraum Elbe zu stellen.
- 6.2. Die oder der Antragstellende erhält durch die Stiftung Lebensraum Elbe einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihres oder seines Zuwendungsantrags.
- 6.3. Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids entsprechend dem im Antrag mitgeteilten Finanzierungsplan kassenmäßig bereitgestellt. Die Auszahlung der Teilzuwendungen ergeht erst nach Abforderung durch die oder den Zuwendungsempfangenden.
- 6.4. Anträge auf Projektförderung können fortlaufend eingereicht werden; es gilt keine Antragsfrist. Anträge auf Projektförderung mit dem Zweck der Bildungsarbeit sind bis zum 30. September eines Jahres einzureichen.

7. Verwendungsnachweisverfahren

- 7.1. Im Vordruck für den Verwendungsnachweis ist ausgeführt, wie der zahlenmäßige Nachweis und der Sachbericht durchzuführen und zu erbringen sind.
- 7.2. Abweichend davon hat die oder der Zuwendungsempfänger der Stiftung Lebensraum Elbe auf Verlangen ergänzende Angaben zum Verwendungsnachweis vorzulegen, wenn dies zur Überprüfung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks oder des Zuwendungsbetrags erforderlich ist. Die Stiftung kann die Verwendung der Zuwendung durch örtliche – auch unangemeldete – Erhebung überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen lassen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 25.04.2023 in Kraft.



Claudia Sewig
Vorsitzende des Stiftungsrats der Stiftung Lebensraum Elbe